

Allgemeine Einkaufs- und Zahlungsbedingungen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH

Stand: Januar 2017

1. Vertragsabschluss

Bestellungen und damit in Zusammenhang stehende Vereinbarungen sind nur in Schriftform verbindlich. Für die Bestellungen des Auftraggebers gelten ausschließlich diese Einkaufs- und Zahlungsbedingungen sowie ggf. für bestimmte Geschäfte die Sonderbedingungen der Fachbereiche. Stimmen einzelne Regelungen dieser Einkaufs- und Zahlungsbedingungen mit den Sonderbedingungen nicht überein, gelten die Regelungen der Sonderbedingungen. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen bzw. eine Annahme der Lieferung/Leistung erfolgt. Jeglichen Bestätigungen des Auftragnehmers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Preise

Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise. Bei fehlenden Preisangaben behält sich der Auftraggeber die Anerkennung der in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers angegebenen bzw. von ihm später berechneten Preise vor. Die Preise verstehen sich, soweit nicht schriftlich anderes vereinbart ist, frei Haus einschl. Verpackung, Zoll, Fracht und Transport (einschl. Versicherung), Gebühren etc. bis zur angegebenen Versandanschrift / Verwendungsstelle. Wenn der Auftraggeber die Verpackung nicht behält, sendet er diese frei zurück und kürzt hierfür berechnete Verpackungskosten. Das gilt auch für Paletten jeder Art, einschl. Tausch. Der Auftraggeber ist berechtigt, mit allen eigenen Forderungen sowie mit Forderungen von anderen Gesellschaften im Unternehmensverbund der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen, die diesem gegen den Auftraggeber oder einem Verbundunternehmen zustehen.

3. Versand

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers. Versandvorschriften, insbesondere Versandanschriften, sind genauestens einzuhalten. Kosten, die durch Nichteinhaltung der Versandvorschriften des Auftraggebers entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Versandanzeigen sind mit Angabe der besonders kenntlich gemachten Bestelldaten an uns und an die Versandanschrift zu senden, der Sendung beizufügen und an evtl. in der Bestellung angegebene weitere Stellen zu geben.

4. Rechnungslegung und Zahlung

Die Rechnung ist in dreifacher Ausfertigung an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu senden. Vom Auftraggeber geleistete Anzahlungen/Abschlagszahlungen sind getrennt nach Entgelt und Umsatzsteuer in der Rechnung einzeln auszuweisen. Die Zahlung erfolgt 30 Tage nach Rechnungseingang und nach Abnahme der Lieferung bzw. Leistung; bei Bezahlung innerhalb von 8 Tagen werden 3%, innerhalb von 14 Tagen 2% Skonto vom Rechnungsbetrag abgezogen. Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten.

5. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist in der jeweils gesetzlichen Höhe gesondert auszuweisen. Reisekosten sind um die darin enthaltenen abzugsfähigen Vorsteuerbeträge offen zu entlasten. Bei Anforderungen von umsatzsteuerpflichtigen Anzahlungen/Abschlagszahlungen ist die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.

6. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht erst nach Abnahme der Lieferung/Leistung an der näher bezeichneten Versandanschrift/Verwendungsstelle auf den Auftraggeber über. Die §§ 447 Abs. 1 und 644 Abs. 2 BGB sind ausgeschlossen. In Fällen höherer Gewalt und bei Streik, Aussperrung, Betriebsstörung und sonstigen vom Auftraggeber nicht zu beeinflussenden Ereignissen ist der Auftraggeber berechtigt, die Annahme/Abnahme um die Dauer der Behinderung zu verschieben, ohne dass dem Auftragnehmer hierdurch Ansprüche entstehen.

7. Übereignung

Mit der Übergabe wird die Lieferung Eigentum des Auftraggebers. Bestehende Rechte Dritter an den Liefergegenständen sind dem Auftraggeber unaufgefordert offen zu legen.

8. Mängelhaftung und Garantie

Der Auftragnehmer übernimmt die volle Garantie für die Mängelfreiheit der Lieferung/Leistung für die Dauer von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der Liefer-/Leistungsgegenstände entsprechend dem bekannten Verwendungszweck; eine gesetzlich längere Mängelhaftungsfrist bleibt unberührt. Alle während der Mängelhaftungszeit auftretenden Fehler und Mängel - z. B. wegen nicht vertragsgemäßer Ausführung, minderwertigen Materials oder Nichteinhaltung von gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik - sind für den Auftraggeber kostenlos vom Auftragnehmer zu beseitigen. Beseitigt der Auftragnehmer auf eine Mängelrüge des Auftraggebers

hin nicht binnen der von ihm gesetzten Frist die Fehler und Mängel, so ist der Auftraggeber ohne weitere Androhung und Setzung einer Nachfrist berechtigt, seine Beseitigung selbst oder durch Dritte vorzunehmen und die ihm entstandenen Kosten von den Rechnungsbeträgen des Auftragnehmers abzusetzen bzw. diesen zu belasten. Ist eine Beseitigung von Fehlern und Mängeln nicht möglich, so ist der Auftraggeber berechtigt, eine Ersatzlieferung zu verlangen. Bei Geltendmachung von Mängelhaftungsansprüchen wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft verzichtet der Auftragnehmer für die Dauer von 12 Monaten nach Ablauf der Mängelhaftungszeit auf die Einrede der Verjährung. Mängelrügen verlängern die Frist für die Mängelhaftung um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung bzw. endgültiger schriftlicher Ablehnung der Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (§ 377 HGB). Für verborgene Mängel, die während der normalen Mängelhaftungszeit auch bei sorgfältiger Überprüfung der bestellten Lieferung/Leistung nicht erkennbar waren, gilt die doppelte vereinbarte Mängelhaftungszeit. Bei schuldhaft verursachten Mängeln haftet der Auftragnehmer auch nach erfolgter Abnahme für jeden weiteren hierdurch entstandenen Schaden im Rahmen seiner üblichen Versicherbarkeit.

9. Haftung

Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für jeden Schaden, der dem Auftraggeber und Dritten durch vertragswidriges Verhalten zugeführt wird. Er stellt den Auftraggeber insoweit von allen Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Anderslautende Bestimmungen durch die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder durch die von ihm verwendeten Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Das gilt insbesondere für eine eventuelle Begrenzung der Schadenersatzpflicht dem Grunde oder der Höhe nach.

10. Abtretung

Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Auftraggeber an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

11. Beistellung/Zugriff Dritter/Insolvenz

Vom Auftraggeber beigestelltes Material wird vom Auftragnehmer von anderen Materialien getrennt, als Eigentum des Auftraggebers gekennzeichnet und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwahrt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Zugriffe Dritter zu verhindern und den Auftraggeber von Veränderungen in Menge und Zustand der beigestellten Materialien unverzüglich zu unterrichten. Wird über das Vermögen des Auftragnehmers ein Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens gestellt, teilt uns der Auftragnehmer dies unverzüglich mit. Der Auftraggeber ist in solchen Fällen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

12. Sicherheitsvorschriften

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Vertrages die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie im Übrigen die "allgemein anerkannten sicherheits-technischen und arbeitsmedizinischen Regeln" zu beachten. Lieferungen und Leistungen müssen im Zeitpunkt der Abnahme den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften entsprechen.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 13.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ist die vom Auftraggeber angegebene Versandanschrift/Verwendungsstelle.
- 13.2. Gerichtsstand ist nach Wahl des Auftraggebers Unna oder der Erfüllungsort, wenn der Auftragnehmer Kaufmann ist.

14. Datenschutz

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen auch über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.
- 15.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Der Lieferant und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.